

Bekanntmachung

Die zwischen dem Zweckverband „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ und der Gemeinde Rust abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss der öffentlichen Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ an die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rust wird hiermit gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach §§ 25 ff., 29 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

dem Zweckverband „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Kai-Achim Klare,
Fischerstraße 51, 77977 Rust,

– im Folgenden „ZVT“ genannt –

und

der Gemeinde Rust
vertreten durch den Bürgermeisterstellvertreter, Herrn Dr. Karl-Heinz Debacher,
Fischerstraße 51, 77977 Rust,

– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –

– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

über

den Anschluss der öffentlichen Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ an die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rust

Präambel

Der ZVT beabsichtigt, im Verbandsgebiet Planungsrecht für eine Erweiterung des Europaparks („Wasserwelten“) zu schaffen. Dort sollen verschiedene Hotels und ein sog. Wasserpark errichtet werden, die einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung benötigen.

Bisher bestehen im ZVT-Gebiet keine öffentlichen Abwasseranlagen. Diese sollen im Zuge der geplanten Bebauung vom ZVT errichtet und das Schmutzwasser von den angeschlossenen Grundstücken des Europaparks bis zur Grenze des Verbandsgebietes abgeleitet werden. Von dort soll das Schmutzwasser über eine neu zu errichtende

Sammelleitung der Gemeinde bis zum Verbandssammler des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau (im Folgenden „AZV“) transportiert und in dessen Verbandskläranlage gereinigt werden. Ein Anschluss bestehender oder zukünftiger Ruster Baugebiete an die geplante Sammelleitung der Gemeinde ist denkbar.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der geplanten Erweiterung des Europaparks erfolgt ausschließlich durch dezentrale Versickerungsanlagen auf den Baugrundstücken.

Nach § 2 Abs. 4 seiner Verbandssatzung haben die Gemeinden Ringsheim und Rust dem ZVT bisher das Recht und die Pflicht übertragen, im Verbandsgebiet die erforderlichen Abwasseranlagen zu schaffen. Bisher nicht übertragen wurden dagegen die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs und die Erhebung von Kommunalabgaben nach dem KAG. Dies soll nun nachgeholt und zum 1.1.2016 eine eigene öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung im ZVT geschaffen werden.

§ 1

Übernahme von Abwässern, Aufgabenerfüllung

(1) Die Gemeinde gestattet dem ZVT, an der Grenze seines Verbandsgebietes Schmutzwasser aus dem Verbandsgebiet in das Abwassernetz der Gemeinde einzuleiten.

(2) Ab der Übernahme des Schmutzwassers nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erfüllt die Gemeinde für den ZVT die Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Anschlussstelle und Leitungsführung, Messeinrichtungen

(1) Die Anschlussstelle an der Grenze des Verbandsgebietes sowie die geplante Sammelleitung der Gemeinde von der Anschlussstelle bis zum Sammlernetz des AZV ergeben sich aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

(2) Der ZVT wird nahe der Anschlussstelle nach Abs. 1 eine Messeinrichtung errichten, mit der der Trockenwetterabfluss gemessen wird.

(3) Sollte die Gemeinde zukünftig eigene Baugebiete an ihre in der **Anlage** dargestellte Sammelleitung anschließen, wird sie an der neuen Anschlussstelle ebenfalls eine Messeinrichtung im Sinne des Abs. 2 errichten.

§ 3

Kostentragung

(1) Der ZVT erstattet der Gemeinde den auf sein Gebiet derzeit entfallenden Anteil am Investitionszuschuss nach § 13, § 15 Abs. 2 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau. Änderungen dieses Investitionszuschusses werden zwischen den Vertragsparteien durch entsprechende Zahlungen ausgeglichen.

(2) Der ZVT erstattet der Gemeinde den auf sein Gebiet entfallenden Anteil an der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage nach § 14 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau. Maßgebend für den auf den ZVT entfallenden Anteil der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage nach Satz 1 ist das Verhältnis der in der Messeinrichtung nach § 2 Satz 2 gemessenen Abwassermenge zu der Abwassermenge, die von der Gemeinde insgesamt an den AZV übergeben wird. Solange die Messeinrichtung nach § 2 Abs. 2 nicht errichtet ist, wird die Abwassermenge an der Anschlussstelle von den Vertragsparteien einvernehmlich geschätzt.

(3) Der ZVT trägt die Kosten der Gemeinde für die Herstellung (inklusive Bauzeitinsen), die Unterhaltung und den Betrieb, die Erneuerung, die Änderung, die Abtrennung und die Beseitigung ihrer Sammelleitung nach § 2 Abs. 1 einschließlich deren Anschlusses an das Sammlernetz des AZV.

(4) Sollte die Gemeinde zukünftig eigene Baugebiete an ihre Sammelleitung anschließen, erstattet sie dem ZVT jeweils einen Anteil des zum Zeitpunkt des Anschlusses noch vorhandenen Restbuchwertes ihrer Sammelleitung nach § 2 Abs. 1. Dieser Anteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Verhältnis der in den angeschlossenen Baugebieten der Gemeinde bei vollständiger Bebauung voraussichtlich anfallenden Schmutzwassermenge im Verhältnis zur voraussichtlich anfallenden Schmutzwassermenge aller an die Sammelleitung der Gemeinde angeschlossenen Nutzer; die Schmutzwassermenge bestimmt sich nach den einschlägigen Regelungen in der Abwassersatzung der Gemeinde und ist von den Vertragsparteien einvernehmlich zu schätzen. Sollte die Gemeinde in ihre Sammelleitung nach § 2 Abs. 1 auch Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen oder angeschlossenen Grundstücken einleiten, ist der Restbuchwert den verschiedenen Abwasserarten nach den Vorgaben für Mischwasserkanäle zuzuordnen. Für den auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallenden Anteil am Restbuchwert verbleibt es in diesem Fall bei der Berechnung nach Satz 2. Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallende Anteil am Restbuchwert wird entsprechend Satz 2 nach dem Verhältnis der angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen berechnet.

(5) Für die Kosten einer möglichen Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Sammelleitung der Gemeinde, die nach einem Anschluss eigener Baugebiete der Gemeinde erfolgt, gelten die Verteilungsgrundsätze nach Abs. 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Sammelleitung der Gemeinde, die nach einem Anschluss eigener Baugebiete der Gemeinde entstehen, werden zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt. Hierfür gelten die Verteilungsgrundsätze nach Abs. 4 Satz 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils die tatsächlichen Schmutzwassermengen und angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen im Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen sind.

(7) Die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten nach Abs. 2, 3 und 6 werden nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch die Gemeinde in Rechnung gestellt und einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der ZVT leistet auf die Kosten nach Satz 1 vierteljährliche Vorauszahlungen, die sich nach den für das Vorjahr berechneten Kostenanteilen bemessen; Änderungen der Unterhaltungs- und Betriebskostenumlage des AZV und geplante Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde sind angemessen zu

berücksichtigen. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres und werden mit dessen Ablauf zur Zahlung fällig. Die für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bei der Rechnungsstellung nach Satz 1 in Abzug zu bringen.

(8) Sonstige Kostenbeteiligungen nach Abs. 1 sowie 3 bis 5 werden durch die Gemeinde sobald möglich berechnet und gegenüber dem ZVT (ggf. als Erstattungsrechnung) in Rechnung gestellt. Sie werden einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann vor Beginn ihrer Baumaßnahmen Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen; Abs. 7 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Zukünftige (teilweise) Änderungen der Leitungsführung der geplanten Sammelleitung der Gemeinde nach § 2 Abs. 1, die zu einem anderen als dem in der **Anlage** dargestellten Anschlusspunkt an das Sammlernetz des AZV führen („Sammelleitung nach Kappel“), werden zwischen den Vertragsparteien gegebenenfalls gesondert vertraglich geregelt. Die Verteilungsgrundsätze nach Abs. 1 bis 6 sind dabei beizubehalten, soweit sich die Vertragsparteien nicht einvernehmlich auf eine andere Regelung einigen.

§ 4

Vorgaben zur Abwasserqualität, Haftung

(1) Der ZVT verpflichtet sich zur Einhaltung sämtliche Vorgaben der Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung betreffend die zulässige Abwasserqualität (derzeit §§ 6 und 7 AbwS). Der ZVT teilt der Gemeinde sämtliche Erkenntnisse über die Abwasserqualität im Verbandsgebiet mit, die ihm durch die Eigenkontrolle von Anschlussnehmern, durch Abwasseruntersuchungen, durch die Führung eines Indirekteinleiter-Katasters oder sonst zur Verfügung stehen.

(2) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das nicht den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen der Gemeinde, so hat der ZVT diesen gegenüber der Gemeinde unabhängig von seinem Verschulden zu ersetzen. Der ZVT stellt die Gemeinde von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten einschließlich des AZV frei, die sich durch unzulässige Einleitungen im Sinne des Satz 1 oder daraus folgende Schäden ergibt.

§ 5

Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 6

Rechtsnachfolge

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach diesem Vertrag ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich

über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Die Vertragspartei, die ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange die andere Vertragspartei den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Weitergehende Anforderungen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bleiben unberührt.

(2) Die Regelungen des vorliegenden Vertrages gelten unverändert fort, wenn der AZV in einem anderen Abwasserzweckverband aufgeht, diesen aufnimmt, mit diesem verschmolzen wird oder sonst auf einen Rechtsnachfolger übergeht oder wenn die in diesem Vertrag bezeichneten Einrichtungsteile des AZV von einem Rechtsnachfolger übernommen werden.

§ 7

Zusammenarbeit, Schadensersatz

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich wechselseitig bei der Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Verletzt ein Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er den anderen Vertragspartnern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.

§ 9

Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 4, § 28 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 GKZ der Genehmigung durch das LRA Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen und wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Rust, den 06.04.2016

Für den ZVT:

gez. Verbandsvorsitzender Kai-Achim Klare

Siegel

Für die Gemeinde Rust

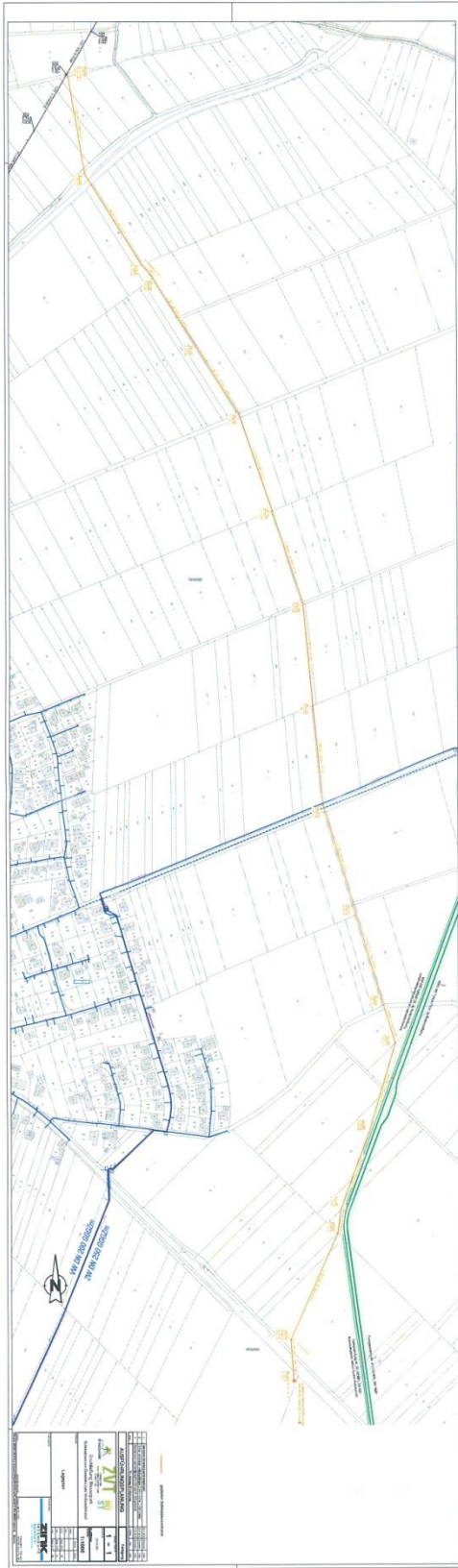
gez. Bürgermeisterstellvertreter Dr. Karl-Heinz Debacher

Siegel

Genehmigung

Das Landratsamt Ortenaukreis – Kommunalamt - hat mit Erlass vom 18.03.2016, Az. 60-621.900, vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Auf den Anschlag an der Verkündigungstafel in Rust in der Zeit von Freitag, den 22.04.2016 bis einschließlich Donnerstag, den 28.04.2016 wird hingewiesen.



Page 1